

67. Ist die Stempelbefreiung aus Abs. 10 Nr. 3 der Tariffst. 32 preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 anwendbar auf Verträge, durch die sich eine sog. Verkaufsstelle — eine durch das Zusammenwirken einer Anzahl warenerzeugender Einzelfirmen behufs lohnenderen Betriebs ihrer Erzeugnisse geschaffene selbständige Rechtsperson — zur Lieferung solcher Erzeugnisse im eigenen Namen verpflichtet?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. März 1918 i. S. Verkaufsstelle d. v. D. u. Gen. (Rl.) w. preuß. Staat (Wekl.). Rep. VII 419/17.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das stellvertretende Königliche Ingenieur-Komitee in Berlin hat mit der Klägerin zu 1 eine Anzahl von Lieferungsverträgen abgeschlossen. Für diese erforderte der Beklagte nach der Tariffst. 32 zu c preuß. StempStG. vom 30. Juni 1909 vom Kaufpreis  $\frac{1}{3}$  v. H. als Stempelsteuer. Die Kläger zahlten diese Abgabe mit 11946  $\mathcal{M}$  und verlangen, indem sie die Befreiungsvorschrift in Abs. 10 Nr. 3 der Tariffst. für sich in Anspruch nehmen, die Rückzahlung. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger wurde zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

„Nach der Vorschrift des Abs. 10 Nr. 3 der Tariffst. 32 StempStG. sind von der Abgabe befreit Kauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen oder Waren, sofern diese im Deutschen Reiche „in dem Betrieb eines der Vertragsschließenden“ erzeugt oder hergestellt sind. Im Streitfalle besteht ein auf Herstellung von Sachen oder Waren gerichteter Betrieb unstreitig nur bei den Klägern zu 2 bis 7, nicht

aber bei der Klägerin zu 1. Die Parteien streiten aber darüber, ob die letztere für die hier in Betracht kommenden Lieferungsverträge als „Vertragschließende“ anzusehen sei. Die Kläger weisen für die Auslegung der Vorschrift darauf hin, daß die Befreiungsvorschrift gerade zur Begünstigung der in Handel und Industrie tätigen Betriebe gegeben sei, und sie finden die Bedeutung der Vorschrift darin, daß diejenigen Verträge, die zuerst die Ware aus dem Besitze des Erzeugers in den Verkehr gelangen lassen, nicht mit dem Stempel belegt werden sollten. Diese Auslegung entspricht nicht dem klaren Wortlaut und Sinne der Vorschrift.

Gewiß muß bei der Auslegung von Finanzgesetzen den für ihre Erlassung maßgebenden wirtschaftlichen Rücksichten erhebliche Bedeutung beigemessen werden; dies kann aber nicht dahin führen, einen mit den Worten des Gesetzes überhaupt nicht mehr zu vereinigen Sinn als Gesetzeswillen anzuerkennen. Die Frage, wer bei einem Kaufvertrag als Vertragschließender anzusehen sei, ist eine Rechtsfrage und deshalb nicht nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, sondern nach den durch das bürgerliche Recht gegebenen Rechtsgrundsätzen zu beantworten. Haben Gewerbetreibende zur lohnenderen Verwertung ihrer Erzeugnisse eine gesellschaftliche Vereinigung mit selbständiger Rechtspersönlichkeit neben der ihrer Mitglieder geschaffen, so müssen sie auch die aus dieser neuen Rechtslage sich ergebenden ihnen nachteiligen Folgen mit in den Kauf nehmen, soweit nicht das Gesetz selbst diese Folgen beseitigt oder einschränkt. Hat die neue Rechtsperson im eigenen Namen, wenn auch im Wege mittelbarer Stellvertretung, also im Ergebnis für Rechnung oder doch im Interesse eines einzelnen Mitglieds oder mehrerer der Mitglieder, Kaufverträge geschlossen, so entstehen hierdurch zwischen den anderen Vertragsteilnehmern und diesen Mitgliedern keine Rechtsbeziehungen, vielmehr bestehen die aus dem Vertrag erwachsenden Rechte und Pflichten nur zwischen diesem anderen Vertragsteil und der Rechtsperson der gesellschaftlichen Vereinigung der Mitglieder, in deren Interesse sie gehandelt hat. Für und gegen diese Mitglieder wirkt der Vertrag nur, wenn die gesellschaftliche Vereinigung den Vertrag auf Grund ihr zustehender Vertretungsmacht im Namen der Mitglieder abgeschlossen hat (§ 164 BGB.; RGZ. Bd. 58 S. 276, 277).

Die Annahme des Berufungsrichters, die Klägerin zu 1 habe

die hier in Betracht kommenden Verträge in eigenem Namen schließen wollen und geschlossen, läßt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Der Vertragsinhalt geht dahin: Die Klägerin zu 1 solle für Rechnung des stellvertretenden Ingenieur-Komitees die näher bezeichneten Mengen an Drahtgeflecht zu den bestimmten Preisen liefern und zwar durch die in der Verkaufsstelle (Klägerin zu 1) zusammengeschlossenen Firmen. Diese letztere Bestimmung ergibt nicht, daß die einzelnen Firmen gegenüber dem Ingenieur-Komitee zur Lieferung verpflichtet und für den Anspruch auf den Kaufpreis berechtigt sein sollten, sondern nur, daß die Waren, zu deren Lieferung rechtlich die Klägerin zu 1 verpflichtet war, solche sein sollten, die in den Betrieben der Kläger zu 2 bis 7 hergestellt waren. Rechtliche Bedenken gegen eine solche Vereinbarung liegen nicht vor, schon deshalb nicht, weil auch fremde Sachen Gegenstand eines Kaufvertrags sein können. Daß das Ingenieur-Komitee mit einer bestimmten Einzelfirma nicht in unmittelbare Rechtsbeziehung treten wollte und konnte, ihr eine solche Einzelfirma beim Vertragsschlusse vielmehr nicht gegenüberstand, ergibt, worauf der Berufsrichter zutreffend hinweist, schon die weitere Vertragsbestimmung, daß die Verteilung der Lieferung auf die einzelnen Firmen der Klägerin zu 1 vorbehalten blieb. Diese war also dem Ingenieur-Komitee gegenüber berechtigt, nach Willkür die einzelne Lieferung auf die eine oder die andere Einzelfirma zu verteilen. Ob sie dabei die in ihrem Innenverhältnis zu den Einzelfirmen mit diesen hinsichtlich der Verteilung vereinbarten Grundsätze beobachtete, war für ihr Schuldverhältnis zum Ingenieur-Komitee ohne Einfluß. Dasselbe gilt auch dann, wenn etwa die Klägerin zu 1 mit dem Ingenieur-Komitee zu anderen Nichtpreisen abschloß, als ihr nach den mit den Einzelfirmen getroffenen Vereinbarungen gestattet war. Nur den Einzelfirmen gegenüber war sie für die Innehaltung der Preise verantwortlich. Blieb die Lieferung aus oder wurde vertragswidrige Ware geliefert, so konnte sich deshalb das Ingenieur-Komitee nur an die Klägerin zu 1 halten, ohne daß ihm ein Rückgriff auf die Einzelfirmen zugestanden hätte. Daran ändert auch nichts der Hinweis der Kläger darauf, daß die Klägerin zu 1 eigenes Vermögen nicht besaß, die Einzelfirmen vielmehr verpflichtet waren, der Klägerin zu 1 die nötigen Vorschüsse zu machen und ihr als „Gegenleistung“ für die übernommene Geschäftsbesorgung die sämtlichen Geschäftskosten zu er-

statten. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß das Ingenieur-Komitee die Klägerin zu 1 nicht als ihren Vertragsgegner ansehen konnte oder wollte, sondern allenfalls nur, daß sie sich mit der Klägerin zu 1 trotz deren Mangels an eigenem Vermögen geschäftlich einließ, weil sie vertraute, daß die Einzelfirmen in ihrem eigenen Interesse für alle etwa entstehenden Verbindlichkeiten der Klägerin zu 1 mit eigenen Kräften eintreten würden. Hiernach beschränkte sich die Aufgabe der Klägerin zu 1 im Rechtsinne nicht darauf, die Kaufabschlüsse zwischen dem Ingenieur-Komitee und den Einzelfirmen zu „vermitteln“, sie war vielmehr auf selbständigen eigenen Abschluß gerichtet. Demgegenüber ist es auch ohne Bedeutung, daß die Einzelfirmen der Klägerin zu 1 das „ausschließliche“ Recht der „Vermittlung“ des Verlaufs der Fabrikate übertragen haben. Dieser Umstand kann nicht dazu führen, den Betrieb der Einzelfirmen als einen Betrieb der Klägerin zu 1 anzusehen; das müßte zur Folge haben, daß, wenn überhaupt ein Aufkäufer von anderen Gewerbetreibenden sich die gesamte Ausbeute eines Werkes für einen bestimmten Zeitraum versprechen läßt, der Betrieb des Werkes als der seinige zu betrachten wäre. In einem solchen Falle Befreiung von der Abgabe zu gewähren, würde sicher den Absichten des Gesetzgebers widersprechen.

Auf dem Boden der vorstehenden Ausführungen stehen im wesentlichen auch schon die Urteile des Reichsgerichts vom 29. November 1904 VII. 206/04 und 30. Dezember 1904 VII. 244/04 (Goldheim, Monatschr. 1905 S. 151 flg.) sowie vom 19. November 1896 (Jur. Wochenschr. 1897 S. 15 Nr. 40). Diese Rechtsprechung war dem Gesetzgeber zur Zeit der Erlassung der Stempelnovelle vom 30. Juni 1909 bekannt, sie hat ihm aber keinen Anlaß gegeben, an der Fassung der Befreiungsvorschrift gegenüber der früheren Fassung in dem hier wesentlichen Punkt etwas zu ändern, er hat also die Auslegung des Reichsgerichts gebilligt.“ . . .